



KRANKHEITSREGELUNGEN

FÜR HILFSKRÄFTE

1. Um Krankheitstage bei Hilfskräften zu berücksichtigen, ist es notwendig, dass die Hilfskraft mit dem Betreuer **im Vorfeld** festlegt, an welchen Wochentag(en) gearbeitet werden soll!
2. Die Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich (vor Arbeitsbeginn) beim Betreuer UND der Personalabteilung anzuzeigen. Nach drei Tagen ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen! Hierbei ist/sind auch der/die im Vorfeld festgesetzten Wochentag/e der Beschäftigung zu melden!
3. Für Hilfskräfte greift das Entgeltfortzahlungsgesetz erst vier Wochen nach Arbeitsbeginn. Bei einer Erkrankung binnen den ersten vier Wochen übernehmen die Krankenkassen die Entgeltkosten, hierfür muss dem LBV das Formblatt 42615 eingereicht werden. Dies wird von der Personalabteilung automatisch erledigt.
4. Studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte haben bis zu sechs Wochen lang Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Nur gesetzlich Pflichtversicherte erhalten ab der 7. Krankheitswoche Krankengeld von der jeweiligen Krankenkasse.
5. Die Krankheitsstunden werden auf der Dokumentation als reguläre Arbeitszeit mit dem Hinweis „Krankheit“ vermerkt, sofern die Krankheit auf einen vereinbarten Arbeitstag fällt! Diese Stunden müssen somit nicht nachgearbeitet werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Personalabteilung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Für die PA: Karin Ruther